

Satzung

Präambel

Grundlage der Arbeit ist...

... die Basis des Weltbundes **die** „Pariser Basis“ von 1855:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Daher gilt die „Pariser Basis“ heute im CVJM Hennen e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„CVJM Hennen e.V.“

und hat seinen Sitz in 58640 Iserlohn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziele

Der Verein betreibt christliche Jugendarbeit und macht sich zum Ziel, junge Menschen mit Jesus Christus in Verbindung zu bringen.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- *Junge Menschen zusammen zu bringen, um gemeinsam das Wort Gottes kennenzulernen und entdecken zu können*
- *Die Gemeinschaft junger Menschen untereinander so zu fördern und zu vertiefen, dass sie in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu menschlichem und verantwortungsbewusstem Handeln fähig und bereit werden.*
- *Junge Menschen in ihrer gesamten Persönlichkeit nach biblischen Maßstäben zu fördern und an Leitungsfunktionen heranzuführen.*

Zur Erreichung dieser Ziele sollen folgende Angebote gemacht werden:

- *Jugendgemäße, gegenwartsnahe Darbietungen des Wortes Gottes in Gespräch, Bibelarbeit, Seelsorge und Schrifttum.*
- *Gruppenarbeit für junge Menschen mit vielfältigen Angeboten, wie Spiel, Sport, Musik sowie kreativen Angeboten.*
- *Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Fragen, Nöten und Anfechtungen im Leben vor allem junger Menschen*
- *Seminare und Mitarbeiterschulungen, Diskussions- und Informationsabende.*
- *Kinder- und Jugendfreizeiten*

- *Beteiligung am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Wohnort und der Umgebung sowie an offenen Veranstaltungen der Jugend.*
- *Vereinsveranstaltungen, Gesang und Musik, Sportarbeit*
- Förderung der CVJM Weltdienstarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Hennen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:
 - Die Förderung der Religion
 - Die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 b) und c) genannten Aufgaben und Mittel.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,4).
3. Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- b) des Vorstandes

§ 7 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Drittel des Jahres.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (schriftlich oder per Email) bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Minderjährige Mitglieder dürfen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten abstimmen. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter/innen zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Mitgliederentwicklung zu beraten
- die Satzung zu ändern

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes wird in § 10 geregelt
2. Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Bei der Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Kreisvertreter, sowie einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des CVJM Kreisverbandes Iserlohn e.V.. Der Kreisvertreter wird für 3 Jahre in die Mitgliederversammlung entsandt. Der Stellvertreter wird jährlich neu gewählt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Protokoll

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet und vom Versammlungsleiter/in gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 8 Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
 2. der/dem 2. Vorsitzenden,
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 4. der Kassiererin/dem Kassierer,
 5. bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.
- Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder werden in drei Blöcken gewählt.

Block 1: 1. Vorsitzende/r, Kassiererin/Kassierer, 1. Beisitzerin/Beisitzer

Block 2: 2. Vorsitzende/r, 2. Beisitzerin/Beisitzer, 3. Beisitzerin/Beisitzer

Block 3: Schriftführer/in, 4. Beisitzerin/Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Die Abfolge der Blockwahlen 1-3 bleibt stets bestehen, auch bei Ausscheiden und Neuwahl eines einzelnen Blockmitglieds.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt, mindestens 14 Jahre alt ist;

die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;

4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel 2-4 Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 9b) und d)

§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Arbeitsbereiche geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V.. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM – Westbundes zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Mitgliederversammlung.
Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
2. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.
Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
4. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
5. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V..

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hennen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.